

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen, mit Bescheid vom 10.03.2021, Az.: 54.1/51-25/8823.12-1/CHT/2021/Erhöhung Methanol, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 11.03.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CHT Germany GmbH
(nicht veröffentlicht)
Im Steinig 8-18
72144 Dußlingen

Tübingen 10.03.2021
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.1/51-25/8823.12-1/CHT/
2021/Erhöhung Methanol
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Wesentliche Änderung des unterirdischen Rohstofftanklagers/
Geb. 40/41
- Standort: Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz
1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 27.11.2020, zuletzt ergänzt am 20.01.2021
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen	3
3. Begründung	3
4. Gebühren	10
5. Rechtsbehelfsbelehrung	10
6. Antragsunterlagen	11
7. Zitierte Regelwerke	13

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.11.2020, eingegangen am 02.12.2020, zuletzt ergänzt am 20.01.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen¹ wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erhöhung der Gesamtlagermenge an Methanol von bisher 30 t auf zukünftig 78 t und die Umnutzung der bereits vorhandenen unterirdischen Lagertanks LT32 und LT33 in Gebäude 40/41 für die Lagerung von Methanol am oben genannten Standort auf den Flurstücken 6425/2 und 6600/9 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Lagermenge um 48 Tonnen Methanol in zwei bereits vorhandenen unterirdischen Lagertanks (LT32 und LT33, je 24 Tonnen) im Rohstoff-Tanklager für brennbare Flüssigkeiten. Die Kapazitätserhöhung erfolgt innerhalb der genehmigten Gesamtlagermenge für Stoffe/Gemische nach Nummer 30 Anhang 2 der 4. BImSchV.

1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

- 2.1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lagertanks LT32 und LT33 für die Lagerung von Methanol ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

2.2 Arbeitsschutz

- 2.2.1 Die Betankung der Lagertanks LT32 und LT33 ist von einem Mitarbeiter der Antragstellerin durchgängig zu betreuen und zu überwachen.
- 2.2.2 Die Rohrleitungskennzeichnungen und Beschriftungen sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.
- 2.2.3 Bei den Kabeltrassen sind die Vorgaben der DIN EN 60079-14 einzuhalten.
- 2.2.4 Die Mitarbeiter sind gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hinsichtlich Methanol und dessen Gefährdungen zu unterweisen

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien u.a. für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Die bestehende Gesamtanlage ist den Nummern 4.1.21 und 10.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie der Nummer 9.3.1 i. V. m. Nummer 29 und 30 und Nummer 9.3.2 i. V. m. Nummer 19 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nebenanlage nach Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nummer 29 und 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Lagermenge um 48 Tonnen Methanol in zwei bereits vorhandenen unterirdischen Lagertanks (LT32 und LT33, je 24 Tonnen) im Rohstoff-Tanklager für brennbare Flüssigkeiten. In diesem Zuge erhöht sich die Gesamtlagermenge von 30 Tonnen Methanol auf zukünftig 78 Tonnen. Bisher werden auf dem Werksgelände in Gebäude 44 30 Tonnen Methanol in IBC's gelagert. Die beantragten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Lagertanks LT32 und LT33. Die komplette Lagerinfrastruktur (Entladestation, Förderpumpen) sowie die beiden bestehenden Lagertanks LT31 und LT34 (und dazugehöriger Inertisierungsanlage) sind vorhanden und bleiben von den Änderungen unberührt. Die Erhöhung der Lagermenge erfolgt innerhalb der genehmigten Gesamtlagermenge für Stoffe/Gemische nach Nummer 30 Anhang 2 der 4. BImSchV.

Die Mengenschwelle der Gefahrenkategorie 2.24 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) von 500 t wird durch die Erhöhung der Lagermenge nicht erreicht. Der Standort ist wie bereits bisher als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG einzustufen und die Pflichten für einen Betriebsbereich der oberen Klasse sind zu erfüllen.

Das unterirdische Rohstoff-Tanklager mit einem Gesamtrauminhalt von 120 m³ fällt unter § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Bei Methanol handelt es sich um eine leicht entzündbare Flüssigkeit (H225) und der Gesamtrauminhalt der Anlage überschreitet 10.000 Liter. Die Errichtung und der Betrieb des unterirdischen Tanklagers wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.11.1995 (Az.72-6/8823.12-1/CHT) genehmigt und schloss gemäß damaligem § 13 BImSchG die Entscheidung der Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit ein. Folglich muss keine Erlaubnis nach BetrSichV erteilt werden. Durch das Vorhaben ändert sich die Betriebsweise, wodurch die Sicherheit der Anlage aber nicht beeinflusst wird. Die Anlage ist für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten genehmigt und besitzt dafür eine Erlaubnis. Die Anforderungen der BetrSichV gemäß Aufstellung, Bauart, Betriebsweise und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der Gefahrstoffverordnung werden erfüllt. Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind geeignet. Methanol ist nach CLP-Verordnung als leicht entzündbare Flüssigkeit (H225) eingestuft und kann gemäß der bestehenden Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 BetrSichV im Tanklager gelagert werden.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 27.11.2020, eingegangen am 02.12.2020 und zuletzt ergänzt am 20.01.2021, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da im betrachteten Fall keine baulichen Änderungen erfolgen. Zudem sind die bereits vorhandenen Lagertanks für

die Lagerung von Methanol geeignet, siehe hierzu auch die Stellungnahme des Anlagenherstellers und das Gutachten zur Eignung durch TÜV SÜD im Kapitel 7.0 der Antragsunterlagen.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Gemeinde Dußlingen als Belegenheitsgemeinde und für die Belange der Unteren Baurechtsbehörde und das Landratsamt Tübingen für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Errichtung/Betrieb der Anlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmalig oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 22.02.2021 bis zum 08.03.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Vorhabenstandort liegt nördlich von Dußlingen im Gewerbe-/Industriegebiet „Im Steinig“. Im Rahmen des Vorhabens finden keine Baumaßnahmen statt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ befindet sich etwa 980 m östlich des Betriebsstandorts. Die geplanten Änderungen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu verursachen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die bestehenden Lagertanks LT32 und LT33 liegen auftriebssicher in 3,7 m Tiefe auf einem massiven Betonfundament und sind in Drainagematerial und Erdreich eingegraben. Bei der Befüllung, der Lagerung sowie der Förderung von Methanol fallen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Emissionen an. Da Methanol bereits am Standort gelagert wird, ergeben sich hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Änderungen. Die Gefährdungstufe der AwSV-Anlage ändert sich nicht.

Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung aus; die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Emissionsverursachende Vorgänge können die Befüllung der Lagertanks, die Lagerung sowie die Förderung von Methanol zum Prozess sein. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen gemäß TA Luft Nummer 5.2.6 werden erfüllt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb des unterirdischen Tanklagers fallen keine Emissionen an.

Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort. Die Befüllung der Lagertanks verursacht keine zusätzlichen Lärmemissionen. Bestehende Pumpen für die Versorgung des Prozesses werden weiterverwendet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen im Bereich des unterirdischen Rohstofftanklagers, mit Ausnahme von Oberflächenwasser, keine Abwässer an.

Durch das Vorhaben und die daraus resultierenden Änderungen, ergeben sich hinsichtlich der Anforderungen der AwSV keine Änderungen. Methanol wird bereits am Standort verwendet und gelagert. Gemäß Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH

vom 18.09.2020 (Anlage 3 der Antragsunterlagen) kann Methanol in den bereits vorhandenen Lagertanks LT32 und LT33 gelagert werden kann. Die Gefährdungsstufe der AwSV-Anlage ändert sich nicht. Das unterirdische Gefahrstofflager wird weiterhin als Anlage der Gefährdungsstufe D eingestuft.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen im Bereich des unterirdischen Rohstoff-Tanklagers keine Abfälle an.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ausgestaltung der betreffenden Lageranlagen und den vom Betreiber getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht zu besorgen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer

genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird. Die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.4, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	4
1.0	Antragstellung und allgemeine Angaben	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 1.0	2
	Formblätter Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 – Antragsstellung	11
	Antragstellung und allgemeine Aufgaben vom Januar 2021	11
	Pläne und Zeichnungen	1
	Werksplan SRB 1: 500 vom 24.09.2017	1 Plan
2.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2.0	1
	Formblatt 2.1 Anlagedaten	1
	Formblatt 2.2 Stoff-Übersicht	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom November 2020	5
	Anlage 1 PID unterirdisches Tanklager	1
	PID Unterirdische Lagerung LT31 bis LT34 vom 24.03.2020	1 Plan
	Anlage 2 Stellungnahme Anlagenhersteller zur Tauglichkeit der Methanollagerung in den Lagertanks Auftrags-Nr. 810-1696 vom 28.08.2020	6
3.0	Luftschadstoffe/Gerüche	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3.0	1
	Formblatt 3.1 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 Emissionsmindernde Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 Emissionsquellen	1
	Angaben zu Luftschadstoffen / Gerüchen vom November 2020	4
4.0	Lärm	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4.0	1
	Formblatt 4 Lärm	2
	Angaben zum Lärm vom November 2020	1
5.0	Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	
	Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	1
6.0	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6.0	1
	Formblatt 5.1 Abwasseranfall	1

	Formblatt 5.2 Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3 Einleitung	1
	Angaben zum Abwasser vom November 2020	1
7.0	Wassergefährdende Stoffe	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7.0	1
	Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe	3
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom November 2020	3
	Anlage 1 AwSV Prüfbericht vom 19.06.2019	8
	Anlage 2 Bauartzulassung Beschichtung Tanktasse vom 27.04.2020	21
	Anlage 3 Gutachten zur Lagerumnutzung bestehender Tanks vom 18.09.2020	9
8.0	Abfällen	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 8.0	1
	Formblatt 7 Abfälle	1
9.0	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9.0	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	2
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom November 2020	3
	Anlage 1 Prüfbescheinigung Fachbetrieb nach WHG vom 02.10.2019	3
10.0	Betriebseinstellung	
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung vom November 2020	1
	Formblatt 481 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	2
11.0	Ausgangszustand (AZB)	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 11.0	1
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
	Angaben zum Ausgangszustand vom November 2020	1
12.0	Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 12.0	1
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand	1
	Angaben zur Anlagensicherheit vom November 2020	5
13.0	UVP-Vorprüfung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 13.0	2
	Angaben zur UVP-Vorprüfung vom Januar 2021	39
14.0	Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht	
	Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 6 vom November 2020	42

	Anlagenübersicht	1
	Anlage 1 Komponentenliste	4
	Anlage 2 R&I Schema PID unterird. Lagerung LT31 bis LT34	1 Plan
	Anlage 3 MSR-Einrichtungen vom 03.11.2020	4
	Anlage 4 Aufstellungsplan Geb. 35, 38, 41 Schutzzonen Tanklager	1 Plan
	Anlage 5 Gefahrenanalyse	35

7. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937; 1997 I S. 447) zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716)